

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft

Informationen zum Schulbetrieb ab dem 14. Juni 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am heutigen Tag hat die Sächsische Staatsregierung die „Sächsische Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung“ verabschiedet. Sie tritt am Montag, dem 14. Juni 2021 in Kraft und ist mit Blick auf das Auslaufen der Bundesnotbremse Ende Juni 2021 zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Neu ist, dass diese Verordnung alle Regelungen aus der derzeitigen Corona-Schutzverordnung für die Bereiche Schule, Kindertagesbetreuung und nicht-akademische Einrichtungen der Lehramtsausbildung zusammenfasst.

Die wichtigste Regelung darin ist: Bis zu einer Inzidenz von 100 findet in den Landkreisen und Kreisfreien Städten Regelbetrieb statt. Somit kann in allen Regionen Sachsens ohne schulorganisatorische Einschränkungen unterrichtet werden.

Darüber hinaus sieht die neue Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vor, dass unter einer Inzidenz von 35 die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler, das Schulpersonal und das Hortpersonal entfällt. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch den Aufenthalt im Schulgebäude. Personen von außerhalb müssen weiterhin Maske auf dem Schulgelände tragen. Die einzelnen Personengruppen werden wir noch benennen.

Nach gegenwärtigem Stand geht das Sächsische Staatsministerium für Kultus davon aus, dass ab Montag, dem 14. Juni 2021 in zahlreichen Landkreisen und kreisfreien Städten die Maskenpflicht entfallen kann. Genaue Informationen, welche Gebietskörperschaften davon profitieren, werden wir Ende dieser Woche kommunizieren.

In der neuen Verordnung ist aber – wie schon in der Vergangenheit – eine ausdrückliche Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung beinhaltet. Sie haben also weiterhin die Möglichkeit, für Ihre Schule Örtlichkeiten bzw. Situationen mit einer lokalen Maskenpflicht festzulegen. Dies kann beispielsweise die Gänge im Schulgebäude oder Unterrichtsformen wie das Experimentieren betreffen.

Dresden,
8. Juni 2021

MACH 
WAS 
WICHTIGES 
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Angepasst an die veränderte Infektionssituation werden die Regelungen zu den Schulfahrten, zur Aufnahme von Gastschülern sowie zu individuellen Auslandsaufenthalten verändert (siehe anhängender Erlass).

Ebenfalls in der kommenden Woche wird die Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung in Kraft treten. Damit ist der Weg frei für Lehrkräfte an öffentlichen und freien Schulen, entsprechende Endgeräte durch den Schulträger zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Geräte werden von den Schulträgern als Lehrmittel im Sinne von § 23 Abs. 2 SächsSchulG beschafft und Lehrkräften leihweise überlassen. Sie bleiben im Eigentum des Schulträgers, der aufgrund seiner Zuständigkeit auch die Einbindung in das Schuldatennetz sowie die Wartung und den Support übernimmt.

Wie im übrigen DigitalPakt wird auch hier eine enge Abstimmung zwischen Schulleitung und Schulträger erforderlich sein im Hinblick auf den Beschaffungsprozess, den jeder Schulträger individuell für sich regelt. Hierzu erhalten Sie noch weitergehende Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Heinze
Abteilungsleiter

gez.:
Wilfried Kühner
Abteilungsleiter

ANLAGE